

3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen in Bezug auf das Dienstalder, die zusätzliche Ausbildung und die günstige Stellungnahme des Korpschefs im Hinblick auf die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. August 1996)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen in Bezug auf das Dienstalter, die zusätzliche Ausbildung und die günstige Stellungnahme des Korpschefs im Hinblick auf die Zuteilung bestimmter Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade bei der Gemeindepolizei

Artikel 1 - Zur Erlangung einer Gehaltstabelle, deren Maximum über 767.000 BEF liegt, ohne 834.000 BEF überschreiten zu dürfen, müssen Inhaber des Dienstgrades eines Polizeihilfsbediensteten folgende Bedingungen erfüllen:

1. ein Dienstalter von mindestens 16 Jahren haben,
2. nach Ernennung zum Hilfsbediensteten an insgesamt mindestens 100 Stunden im Rahmen der vom Minister des Innern anerkannten Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- beziehungsweise Spezialisierungslehrgänge teilgenommen haben und die eventuellen entsprechenden Prüfungen bestanden haben,
3. über eine gemäß den in der Gemeindeverordnung festgelegten Bewertungs- und Widerspruchsverfahren abgegebene günstige Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise der Widerspruchsbehörde verfügen.

Art. 2 - Zur Erlangung einer Gehaltstabelle, deren Maximum über 960.000 BEF liegt, ohne 1.000.000 BEF überschreiten zu dürfen, müssen Inhaber des Dienstgrades eines Polizeibediensteten beziehungsweise Feldhüters folgende Bedingungen erfüllen:

1. ein Dienstalter von mindestens 12 Jahren haben,
2. - entweder mindestens eines der folgenden Brevets oder Zeugnisse besitzen:
 - a) das Zeugnis eines Polizeiinspektors im Sinne des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade,
 - b) das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, im Sinne des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das bestimmten Mitgliedern der Gemeindepolizei ausgestellt wird,
 - c) das Zeugnis im Sinne von Artikel 2 des Ministeriellen Erlasses vom 4. August 1987 über die von Polizeischulen ausgestellten Zeugnisse,

d) das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars, das aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars ausgestellt wurde,

e) das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei,

- oder nach Ernennung zum Polizeibediensteten beziehungsweise Feldhüter an insgesamt mindestens 200 Stunden im Rahmen der vom Minister des Innern anerkannten Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- beziehungsweise Spezialisierungslehrgänge teilgenommen haben und die eventuellen entsprechenden Prüfungen bestanden haben,

3. über eine gemäß den in der Gemeindeverordnung festgelegten Bewertungs- und Widerspruchsverfahren abgegebene günstige Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise der Widerspruchsbehörde verfügen.

Art. 3 - Zur Erlangung einer Gehaltstabelle, deren Maximum über 1.370.000 BEF liegt, ohne 1.420.000 BEF überschreiten zu dürfen, müssen Inhaber des Dienstgrades eines beigeordneten Polizeikommissars der Gemeinden von mindestens Klasse 17 folgende Bedingungen erfüllen:

1. ein Dienstalder von mindestens 16 Jahren haben,

2. - entweder mindestens eines der Diplome oder Zeugnisse besitzen, die zur Anwerbung für Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen berücksichtigt werden,

- oder nach Ernennung zum beigeordneten Polizeikommissar an insgesamt mindestens 1.000 Stunden im Rahmen der vom Minister des Innern anerkannten Fortbildungs-, Anpassungsfortbildungs- beziehungsweise Spezialisierungslehrgänge teilgenommen haben und die eventuellen entsprechenden Prüfungen bestanden haben,

3. über eine gemäß den in der Gemeindeverordnung festgelegten Bewertungs- und Widerspruchsverfahren abgegebene günstige Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise der Widerspruchsbehörde verfügen.

Art. 4 - Die in den Artikeln 1 bis 3 einschließlich vorgesehenen Gehaltstabellen finden durch Übergangsbestimmung Anwendung auf die Inhaber der betreffenden Dienstgrade, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses folgende Bedingungen erfüllen:

1. ein Dienstalter von mindestens 25 Jahren haben,
2. mindestens 50 Jahre alt sein,
3. über eine gemäß den in der Gemeindeverordnung festgelegten Bewertungs- und Widerspruchsverfahren abgegebene günstige Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise der Widerspruchsbehörde verfügen.

Art. 5 - Die günstige Stellungnahme des Korpschefs im Sinne der Artikel 1 bis 4 einschließlich beruht auf der Bewertung durch mindestens einen Vorgesetzten und umfasst eine globale Bewertung der beruflichen Fähigkeiten des Betroffenen.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt mit der Anwendung der allgemeinen Revision der Sätze der Gehaltstabellen auf die anderen Personalkategorien derselben Behörde und frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Art. 7 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.